



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Augst 2025

Seite 1 von 2

An den Vorstandsvorsitzenden der
Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)
Herrn Prof. Dr. Manfred Bayer
c/o Ruhr-Universität Bochum
Ferdinandstraße 13
44789 Bochum

Aktenzeichen:

214-2025-3741

bei Antwort bitte angeben

ORR'in Marielle Ratter

Telefon 0211 896 - -4858

Telefax 0211 896 -

per E-Mail

Nachnutzung von im Rahmen der DH.NRW geförderten Projekten durch staatlich refinanzierte Hochschulen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

immer wieder erreichen das Ministerium Anfragen dazu, inwiefern die staatlich refinanzierten Mitgliedshochschulen der DH.NRW zur Nachnutzung der im Rahmen der DH.NRW geförderten Projekte berechtigt sind. In Einzelfällen sind sie aus historischen Gründen zwar bereits an Projekten beteiligt, jedoch gab es bisher keine grundsätzliche Regelung.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die Frage unter haushälterischen und beihilferechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, und möchten vorschlagen, in Zukunft folgendermaßen zu verfahren: Auch zukünftig wird es keine direkte Förderung der staatlich refinanzierten Hochschulen geben. Allerdings ist eine Nachnutzung von im Rahmen der DH.NRW geförderten Projekten durch die staatlich refinanzierten Hochschulen aus unserer Sicht grundsätzlich möglich.

Die Nachnutzung von IT-Diensten durch staatlich refinanzierte Hochschulen soll unter den folgenden Bedingungen möglich sein:

- Staatlich refinanzierte Hochschulen werden bei der Nachnutzung ähnlich wie die öffentlich-rechtlichen Mitgliedshochschulen der DH.NRW betrachtet: Ist die Nachnutzung für die öffentlich-

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



rechtlichen Hochschulen kostenfrei, so gilt dies auch für die staatlich refinanzierten Hochschulen. Werden für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen Eigenanteile fällig, müssen die staatlich refinanzierten Hochschulen ebenfalls Eigenanteile in gleicher Höhe leisten.

- Eine Anrechnung der Eigenanteile der staatlich refinanzierten Hochschulen auf die gemäß Leitlinien zur Digitalisierungsinitiative durch die öffentlich-rechtlichen Hochschulen zu leistenden Eigenanteilen erfolgt nicht.
- Die Eigenanteile der staatlich refinanzierten Hochschulen gelten als Projekteinnahmen und verringern im Nachhinein die Summe der Zuweisung. Entsprechend sind sie im Finanzierungsplan auszuweisen. (Beispiel: Bei einer Projektsumme von 100.000 Euro beträgt der Eigenanteil der öffentlich-rechtlichen Hochschulen in der Betriebs- und Konsolidierungsphase 30.000 Euro. Die Zuweisung von eigentlich 70.000 Euro wird durch weitere Einnahmen durch Eigenanteile staatlich refinanzierter Hochschulen um die Summe dieser Einnahmen reduziert.)
- Ebenso sind Lols der staatlich refinanzierten Hochschulen nicht auf die von den öffentlich-rechtlichen Hochschulen zu erbringende Nutzungsquote anzurechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann eine Öffnung sowohl laufender als auch neuer DH.NRW-Projekte zur Nachnutzung für die staatlich refinanzierten Hochschulen erfolgen. Eine Öffnung der Nachnutzung für private Hochschulen, auch wenn sie Mitgliedshochschule der DH.NRW sind, ist derzeit aus unserer Sicht nicht möglich.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das zuständige Referat 214 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof. Dr. Joachim Goebel



Beglaubigt

J. A. Halber
RBe(r)